

#### Gemeinde Pfinztal

# Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Technik- und Umweltausschusses am 18.01.2022

Ort: Selmnitzsaal (Europaplatz),

Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

**Sitzungsbeginn:** 18:00 Uhr **Sitzungsende:** 18:45 Uhr

**Anwesende Personen** 

Vorsitzende/r:

Bodner, Nicola

**Ordentliche Mitglieder:** 

Frensch, Kristin Gutgesell, Andreas

Hörter, Frank

Hruschka, Andreas Lüthje-Lenhart, Monika

Nickles, Helmut

Rahn, Klaus-Helimar, Dr.

Reeb, Tilo

Rothweiler, Edelbert Schaier, Barbara Vortisch, Volker Hans

Schriftführer/in:

Schmid, Lukas

Verwaltung:

Lamprecht, Maike

Münch, Jens

Ortsvorsteher/in:

Oberle, Gebhard

## Nichtanwesende Personen

- 1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 10.01.2022.
- 2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 13.01.2022.
- 3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da mindestens 6 von 12 Mitglieder anwesend waren.
- 4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:

Gemeinderätin Schaier Gemeinderat Vortisch

# TAGESORDNUNG

- 1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
- 2. Bauanträge
- 2.1. Abriss vorhandenes Wohngebäude und Neuerstellung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohnungen geänderte Pläne Hans-Thoma-Str. 3, OT Berghausen
- 2.2. Neubau eines Einfamilienhauses, Am Steinweg 19, OT Söllingen BV/922/2021
- 2.3. Neubau Trinkwasserbehälter II Niederzone Söllingen (HB II NZ Söllingen), Riethstraße Flst.Nr. 906, 907, 908, OT Söllingen
- 2.4. Umbau, energetische Sanierung von zwei Wohnhäusern mit Einliegerwohnung, Neubau Verbindungsbau, Reetzstr. 51, OT Söllingen
- 3. Bauanfragen
- 3.1. Abbruch des vorhandenen Wohnhauses, Neubau von Wohnungen, Teilabbruch rückwärtige Scheune und Ausbau mit Wohnungen, Hauptstr. 41, OT Söllingen Erneute Beteiligung
- 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 5. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
- 6. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

# 1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

**Bürgermeisterin Bodner** stellt fest, dass keine Besucher anwesend sind und geht daher zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

#### 2. Bauanträge

2.1. Abriss vorhandenes Wohngebäude und Neuerstellung eines Mehrfamilienhauses mit 5 Wohnungen - geänderte Pläne - Hans-Thoma-Str. 3, OT Berghausen

## **Sachverhalt:**

Das Bauvorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technik-und Umweltausschusses am 24.08.2021 beraten und beschlossen. Auf die Sitzungsvorlage BV/839/2021 wird hiermit verwiesen. Der Ausschuss hatte das Vorhaben mit 11 Nein-Stimmen entgegen des Vorschlags der Verwaltung abgelehnt.

Die untere Baurechtsbehörde, Landratsamt Karlsruhe, hat mit Schreiben vom 04.10.2021 bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Problempunkte angemerkt. Diese wurden durch die vorliegende geänderte Planung vom Antragssteller berücksichtigt.

Die bauordnungsrechtlichen Problempunkte sind durch die untere Baurechtsbehörde zu prüfen und zu beurteilen. Die Gemeindeverwaltung und der Ausschuss können hierüber aufgrund fehlender Zuständigkeit rechtlich nicht entscheiden.

Folgende bauplanungsrechtliche Punkte hat die untere Baurechtsbehörde aufgeführt und wurden durch den Antragsteller berücksichtigt bzw. wurden in den Plänen per Grüneintrag durch das Landratsamt vorgenommen:

- Ziffer 6: Die Bautiefe wird mit dem geplanten nicht untergeordneten südlichen Balkon überschritten. Die maßgebende Bautiefe wird durch das Referenzobjekt auf Flst.Nr. 676/11 mit max. 32 m vorgegeben. Das Bauvorhaben fügt sich daher hinsichtlich der Bautiefe nicht in die nähere Umgebung ein.
- Ziffer 7: Es sind Straßenabwicklungen der Hans-Thoma-Straße und der Jöhlinger Straße (insbesondere Hausnummer 23+27) nachzureichen. Die geplante Firsthöhe bezogen auf die GOK sind durch Referenzobjekte im Geviert nachzuweisen und in den Straßenabwicklungen anzugeben.
- Ziffer 8: Hinsichtlich der "optischen wahrnehmbaren Geschosszahl" fügt sich das geplante nördliche Wohnhaus mit "optischen 3 Geschossen" nicht in die nähere Umgebung ein. Ein Referenzobjekt mit optisch 3 Geschossen konnte im Geviert nicht gefunden werden.

Erläuterungen der Bauordnung zu den oben genannten Punkten:

Zu Ziffer 6: Die Bautiefe wird durch die Umplanung des südlichen Balkons (jetzt westlich des hinteren Gebäudes geplant) eingehalten. Bautiefe = 28 m

Das vom LRA genannte Grundstück Flst.Nr. 676/11 ist im beiliegenden Über-

sichtsplan des Gebietes aufgeführt.

- Zu Ziffer 7: Die Bauherrschaft hat Referenzobjekte genannt. Unter anderem Jöhlinger Straße 23/27/31. Die Firsthöhen der vorgenannten Objekte wurden von einem Vermessungsbüro vor Ort ermittelt. Es wurden Firsthöhen von 11,04 m, 9,84 m und 11,16 m gemessen. Ein weiteres Referenzobjekt ist die Scheffelstraße 11 mit einer Firsthöhe von 10,85 m. Das geplante Gebäude aus dem Bauantrag weist eine Firsthöhe von 10,63 m auf.
- Zu Ziffer 8: Sollte der Einsatz von Dachgauben im Dachbereich zur Bezeichnung "optisch wahrnehmbare 3 Geschosse" führen, so wird auf mehrere Objekte in der Siedlung mit zwei vollgeschossen und Dachgauben verwiesen (z.B. Scheffelstr. 5, Jöhlinger Str. 27 und 29).

# Stellungnahme Stadtplanung:

Es wird auf die Sitzungsvorlage BV/839/2021 verwiesen.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

#### Gemeinderat Vortisch hält folgenden Sachvortrag:

Als ich die Vorlage gesehen habe, ist mir ein alter dämlicher Witz eingefallen. Ein Hahn rollt ein Straußenei über den Hühnerhof und sagt zu den Legehennen: Meine Damen, Sie kennen jetzt den Erwartungshorizont.

Genauso überzogen kommt mir die Vorlage vor.

Es wird von uns erwartet, in einem 80 Jahre alten städtebaulichen Ensemble den Sündenfall Scheffelstraße 11 zum Heiligtum zu erklären und ihm nachzueifern.

Im Herbst 1936 wurde die damalige "Siedlung" bezogen. Die Siedlung bestand aus den Häusern Hans-Thoma-Straße 3- 8 sowie Scheffelstraße 6, dann 11 bis 25 bzw. 10-16. Es war ein Ensemble aus gleich aussehenden Häusern inklusive Schweine- und Hühnerställen mit dem Pflanzgebot von 8 Obstbäumen. Die Grundstücke waren für sog. Selbstversorger gedacht. Die Abweichung sind vor 1936 bestehende Gebäude in Hans-Thoma-Straße 1 und 2. Ebenso weichen Scheffelstraße 1 bis 7 sowie 27 bis 29 von diesem geschlossenen Ensemble ab. Scheffelstraße 1 und 29 (vormals Jahnstraße 9, Bürgermeister Wagner) waren schon vorher da. Die Häuser Hans-Thoma-Straße 3, 7 und 8 sind die einzigen Häuser im Originalzustand.

Schon Scheffelstraße 2 bis 8 und 5 bis 9 sowie ab Hans-Thoma-Straße 13 gehören nicht mehr zum Ensemble. Sie sind in späterer Zeit entstanden. Und Scheffelstraße 11 läßt mich Schiller zitieren: "das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie, fortzeugend, immer Böses muß gebären"1. Es passt nicht in die Umgebung. Wer es nicht weiß, und dazu scheint die untere Baurechtsbehörde zu gehören, ist die Jöhlinger Straße wesentlich älter als die oben benannte ursprüngliche Siedlung. Deshalb finde ich es fast schon lustig bis veralbernd, dass Bilder von der Jöhlinger Straße, der Weiherstraße, der Sonnenbergstraße, Scheffelstraße 5 als entsprechende Umgebungsbebauung gezeigt werden. Hier werden Äpfel mit Melonen verglichen.

Die vorgelegte Planungsänderung ist eindeutig kosmetischer Natur. Die Änderung ist in homöopathischen Dosierungen erfolgt. Der Doppelbau Hans-Thoma-Straße 3 ist immer noch überdimensioniert. Er sprengt die Maßstäbe der Umgebungsbebauung. Das Vorderhaus kann bei Berücksichtigung der Umgebungsbebauung sich an Hans-Thoma-Straße 5 anpas-

sen. Dem würden wir auch zustimmen, wenn es dabei bliebe.

Der optische Trick mit dem Balkon zwischen Vorder-und Hinterhaus ist ja auch nicht neu. Außerdem ist der Stellplatz für 5 Autos weiterhin nicht anfahrbar und praktikabel. Wer die Sperrung der Jöhlinger Straße erlebt hat, kennt auch den Parkdruck, der jetzt schon im Quartier vorhanden ist.

Wie oft soll ich es noch wiederholen: wir lassen für teures Geld ein Parkraumgutachten erstellen und sollen hier einem ungenügenden Plan zustimmen. Das kann doch nicht wahr sein! Wir lehnen diese Planung weiterhin ab. Sie passt nicht.

Und ich mache den Ausblick: an anderer Stelle wollen wir in einem Neubaugebiet einen gleich aussehenden Straßenzug. Darf dort dann auch größer gebaut werden, nur weil es der Bauherr so will und das Großgebäude am Quartiersplatz auch schon so groß ist?

**Gemeinderat Rahn** führt an, die Planung sei überdimensioniert und auch die Planänderung ändere daran nichts. Des Weiteren könne die Bebauung an der Jöhlinger Straße nicht als Referenz genommen werden. Die Bautiefen können hier nicht verglichen werden, da es unterschiedliche Situationen seien.

Gemeinderat Nickles spricht Ablehnung zum Bauvorhaben aus.

Gemeinderat Hörter verweist auf einen Stellplatzschlüssel von 1,5 pro Wohneinheit.

Herr Schmid führt an, dass die genannten Referenzobjekte zwar keine direkten Angrenzer zum Baugrundstück seien, diese jedoch bauplanungsrechtlich trotzdem zum Vergleich herangezogen werden. Bezüglich der Stellplatzzahl führt er weiter an, dass es in Pfinztal keine Satzung gebe, die eine Stellplatzzahl von 1,5 festlege. Daher gebe es bezüglich der Stellplätze keine verbindliche Vorschrift und die Verwaltung habe keine Handhabe, mehr Stellplätze als einen pro Wohneinheit zu fordern.

Gemeinderat Nickles frägt, warum es in Pfinztal keine Stellplatzsatzung gebe?

**Gemeinderat Reeb** bringt vor, dass eine solche Satzung in Planung gewesen sei, jedoch an der Umsetzung gescheitert sei.

**Gemeinderat Nickles** kritisiert, dass keine Kontrolle stattfinde, ob die Stellplätze realisiert werden.

**Gemeinderätin Lüthje-Lenhart** informiert, dass sie gegen eine Festlegung von 1,5 Stellplätzen pro Wohneinheit seien, da eine erhöhte Stellplatzzahl nicht mehr nötig sei.

**Gemeinderat Rothweiler** führt an, dass die Gemeinde vom Landratsamt übergangen werde, da hier eine Baugenehmigung erteilt werde, obwohl der Ausschuss dagegen sei. Er frägt weiter nach, warum der Ausschuss dann überhaupt darüber abstimme.

**Bürgermeisterin Bodner** antwortet, dass die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft seien, da die Gemeinde Pfinztal keine untere Baurechtsbehörde sei.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, leitet **Bürgermeisterin Bodner** die Abstimmung ein.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme, 9 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Das Gremium <u>stimmt somit gegen</u> den Beschlussvorschlag der Verwaltung und lehnt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ab.

# 2.2. Neubau eines Einfamilienhauses, Am Steinweg 19, OT Söllingen

#### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt den Neubau eines Einfamilienhauses mit integrierter Garage im Kellergeschoss und einem Stellplatz im Freien.

Das Objekt ist mit einem Vollgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss geplant. Das Dachgeschoss ist nordöstlich mit einem Zwerchgiebel und bodentiefen Fenstern ausgewiesen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Am Steinweg", in Kraft getreten am 30.08.1979. Für das Vorhaben werden zwei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- 1. Abweichende Ausführung der Firstrichtung:
  - Die geplante Firstrichtung des Gebäudes verläuft parallel zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, um so eine maximale Ausnutzung der Dachfläche, genau wie eine energieeffiziente Positionierung für die PV-Anlage auf der Süd-West-Seite zu ermöglichen. Bei gedrehter Stellung (parallel zur Straße) wäre eine effiziente Positionierung der PV-Anlage auf Grund des Quergiebels in solcher Form nicht möglich gewesen.
  - Weiterhin ist es das Ziel die PV-Anlage mit einem Energiespeicher zu erweitern, um dann zur Ladung eines E-Autos und der Stromversorgung der Luft-Wasser-Wärmepumpe zu dienen. Mit diesen Maßnahmen kann eine maximale Nutzung von erneuerbaren Energien gewährleistet werden.
  - Durch die Befreiung werden ökologische und nachbarliche Interessen gewürdigt, sowie das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- 2. Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 50 cm der natürlichen Grundoberfläche sind genehmigungspflichtig.
  - Aufgrund der Hanglage werden die zulässigen 50 cm für Aufschüttungen und Abgrabungen überschritten. Durch das Herstellen von Stützmauern wird das natürliche Gelände abgefangen. Das Haus ist mit einem Kellergeschoss geplant, sodass es sich natürlich in das vorhandene Gelände einfügt.
  - Durch die Befreiung werden die nachbarlichen Interessen gewürdigt.

# Stellungnahme der Stadtplanung:

Festgesetzt wurde für das Grundstück allgemeines Wohngebiet, 1 Vollgeschoss zulässig, Grundflächenzahl 0,4, Geschossflächenzahl 0,7. Es sind nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig.

Der Antragsteller hat eine Befreiung von der Firstrichtung beantragt, gemäß Bebauungsplan ist die Stellung des Gebäudes mit der Traufe zur Straße vorgegeben. Im Rahmen der Umlegung wurden schmale Grundstücke zugeschnitten, für welche eine Giebelstellung zur Straße vorteilhafter ist. Durch die Änderung der Firstrichtung verbessert sich die Abstandsflächenthematik, das Gebäude fügt sich gut in die bereits bestehende Gruppe der giebelständigen Häuser ein.

Der Befreiung kann aus der Sicht der Stadtplanung zugestimmt werden

In der Vergangenheit wurde bereits von der Firstrichtung befreit (Am Steinweg 21). Die beantragten Befreiungen sind städtebaulich vertretbar.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen und den beiden Befreiungen nach § 31 BauGB zuzustimmen.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, leitet Bürgermeisterin Bodner die Abstimmung ein.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen

Das Gremium fasst somit einheitlich folgenden Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Den Befreiungen nach § 31 BauGB zur Firstrichtung und Aufschüttungen/ Abgrabungen von mehr als 50 cm werden zugestimmt.

# 2.3. Neubau Trinkwasserbehälter II Niederzone Söllingen (HB II NZ Söllingen), Riethstraße Flst.Nr. 906, 907, 908, OT Söllingen

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde Pfinztal beantragt den Neubau eines Trinkwasserbehälters II Niederzone Söllingen (HB II NZ Söllingen). Das Vorhaben umfasst zwei Wasserkammern mit Vorkammer und 600 m³ Speicherinhalt. Dem Antrag ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan beigelegt (siehe Anlage). Die Grundstücke Flst.Nrn. 906, 907 und 908 befinden sich im Außenbereich am Ende der Riethstraße, Gewann Rieth im Ortsteil Söllingen.

Im bestehenden Hochbehälter II Niederzone Söllingen (HB II NZ) wurden erhebliche Mängel festgestellt. Hierbei stellte sich heraus, dass der Umfang der Sanierungskosten so hoch wäre, dass ein Neubau des Hochbehälters mit Anpassung an die gestiegenen Verbraucherzahlen und dem neusten Stand der Technik die bessere Variante darstellt.

Nach Festlegung der Gemeinde anhand der Verbraucherzahlen der letzten Jahre, wurde das Volumen des neu zu planenden Hochbehälters auf 600 m³ (400 m³ Verbrauchsinhalt + 200 m³ Brandreserve) beschlossen. Die detailreiche Ausarbeitung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen. Als Standort wurde eine Ackerfläche neben dem bestehenden Hochbehälter gewählt, die ausreichend Fläche für eine bedarfsgerechte Anlage bietet, welche an das vorhandene Leitungsnetz angeschlossen werden kann.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung dient. Die betroffenen Grundstücke liegen zudem im Landschaftsschutzgebiet Pfinzgau. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch den Neubau des Hochbehälters kann durch die vorgeschlagenen Begrünungen weitgehend vermieden werden. Näheres ist durch die untere Naturschutzbehörde zu entscheiden.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen.

**Gemeinderätin Lüthje-Lenhart** frägt nach, warum es sich nicht lohne das Gebäude abzureißen und neu aufzubauen. Sie frägt weiter nach, was mit dem alten Gebäude passiere.

Herr Münch antwortet, dass der aktuelle Hochbehälter von 1950 sei. Dieser sei so veraltet,

dass nur ein Neubau sinnvoll sei. Während der Bauzeit werde der alte Behälter noch in Betrieb sein, daher sei ein Abriss und Neuaufbau nicht möglich.

**Bürgermeisterin Bodner** fügt hinzu, dass hier auch das Haftungsrecht eine Rolle spiele. Bezüglich des alten Gebäudes sei noch nichts in Planung.

**Gemeinderat Hörter** spricht Zustimmung aus. Er frägt zudem nach, ob auch eine Notstromversorgung geplant sei.

Herr Münch bejaht dies.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, leitet **Bürgermeisterin Bodner** die Abstimmung ein.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen

Das Gremium fasst somit einheitlich folgenden Beschluss: Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

# 2.4. Umbau, energetische Sanierung von zwei Wohnhäusern mit Einliegerwohnung, Neubau Verbindungsbau, Reetzstr. 51, OT Söllingen

#### **Sachverhalt:**

Die Bauherrschaft beantragt den Umbau und die energetische Sanierung der bestehenden beiden Wohnhäuser, Dachanhebung des hinteren Objektes, Neubau eines Verbindungsbaus im Obergeschoss mit einer Dachterrasse, Erweiterung des vorderen Objektes, sowie die Errichtung von zwei Dachgauben.

Für das Grundstück besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Das Vorhaben ist daher nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

## Stellungnahme der Stadtplanung:

Das Vorhaben befindet sich im Quartier Reetz, einer Siedlungsentwicklung der Nachkriegszeit. Das Baugrundstück Reetzstraße 51 wurde bereits in der jüngsten Vergangenheit (2004) intensiv überbaut.

Der aktuell vorliegende Bauantrag beinhaltet eine weitere Nachverdichtung. Es entsteht eine Einliegerwohnung im EG. Im OG und DG entsteht eine weitere Wohneinheit. Das Grundstück erfährt durch die neue Baumaßnahme eine zusätzliche Überbauung. Die Grundflächenzahl liegt mit 0,37 im Rahmen eines allgemeinen Wohngebiets nach dem Baugesetzbuch. Die zukünftige Höhenentwicklung entspricht dem Umfang der bereits vorhandenen Gebäude in der Reetzstraße.

Die Verwaltung empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen. Das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB ist erfüllt, städtebaulich bestehen keine Einwendungen.

Da keine Wortmeldungen zum Tagesordnungspunkt vorliegen, leitet **Bürgermeisterin Bodner** die Abstimmung ein.

Abstimmung: 12 Ja-Stimmen

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

- 3. Bauanfragen
- 3.1. Abbruch des vorhandenen Wohnhauses, Neubau von Wohnungen, Teilabbruch rückwärtige Scheune und Ausbau mit Wohnungen, Hauptstr. 41, OT Söllingen Erneute Beteiligung

#### Sachverhalt:

Das Vorhaben wurde bereits in der Sitzung des Technik-und Umweltausschusses am 06.07.2021 öffentlich behandelt. Auf die Sitzungsvorlage BV/812/2021 wird an dieser Stelle verwiesen. Ergebnis des damaligen Beschlusses war, dass das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit 6 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen abgelehnt wurde.

Die Prüfung des Antrags durch die untere Baurechtsbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Vor Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hat die Gemeinde die Gelegenheit bis zum 31.01.2022 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

Das Schreiben der unteren Baurechtsbehörde ist der Vorlage beigefügt.

**Gemeinderat Reeb** spricht Ablehnung aus, da die Stellplätze nur schwer anfahrbar seien und das Vorhaben sich nicht einfüge.

**Gemeinderat Hörter** spricht ebenso Ablehnung aus, da die Fassade gestalterisch nicht passe und die Stellplätze problematisch seien.

**Gemeinderat Rahn** hält den Vorschlag der Verwaltung weniger Stellplätze auszuweisen und den Innenraum grün zu gestalten für positiv.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, leitet **Bürgermeistern Bodner** die Abstimmung ein.

Abstimmung: 1 Ja-Stimme, 10 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Das Gremium <u>stimmt somit gegen</u> den Beschlussvorschlag der Verwaltung und lehnt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ab.

# 4. Mitteilungen der Bürgermeisterin

**Bürgermeisterin Bodner** führt an, dass die Haushaltslisten in den Sitzungen vorgestellt werden. Außerdem werde man die Sitzungen weiter vor Ort durchführen, so lange dies möglich sei. Bis zum Sommer seien die Sitzungen ausgelastet. Sie bringt weiter vor, dass der Homeoffice-Schichtbetrieb zunächst bis zum 04.02.2022 fortgesetzt werde.

# 5. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

**Gemeinderat Vortisch** weist auf eine Problematik auf dem Friedhof hin. Da hier keine Gieß-kannenständer vorhanden seien, sei dies bei starkem Wind gefährlich. Zudem führt er an, dass die Bäume an der Gewerbestraße geschnitten werden müssen.

Bürgermeisterin Bodner nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

**Gemeinderat Nickles** informiert, dass die Schilder bezüglich der 1250 Jahre Pfinztal Feier umfielen. Des Weiteren bringt er vor, dass der Schutt der Baustelle an der Wöschbacher Straße auf dem Parkplatz der Kulturhalle gelagert werde.

**Bürgermeisterin Bodner** nimmt dies zur Kenntnis und führt an, dass der Bauhof hierzu informiert werde.

Gemeinderätin Schaier stellt die Problematik einer Brücke am Boxbach dar.

**Bürgermeisterin Bodner** antwortet, dass Hochwasserthematiken in der TU-Sitzung im April behandelt werden.

**Gemeinderat Hörter** führt an, dass das Hochwasser-Rückhaltebecken in Karlsbad nicht in Betrieb sei. Diese Anlage sei wichtig für Pfinztal bezüglich Hochwasser.

**Bürgermeisterin Bodner** erläutert, dass hierzu erst Messungen durchgeführt werden müssen, um die Sachlage zu klären. Wenn die Gesamtsituation der Hochwasserproblematik geklärt sei, könne man hierzu Entscheidungen treffen.

**Gemeinderat Nickles** informiert, dass Hochwasser auch durch Abfall in Flüssen zustande komme, da dieser einen Durchfluss verhindere.

**Bürgermeisterin Bodner** bringt vor, dass dies an das Wasserwirtschaftsamt weitergegeben werde.

**Gemeinderätin Frensch** frägt nach, wann die Brücke an der Kapellenstraße kommen werde. Des Weiteren informiert sie über die Parksituation an der Hauptstraße. Hier werde so geparkt, dass Fußgänger nicht auf dem Gehweg laufen können und auf die Straße ausweichen müssen.

Herr Münch nimmt die Frage bezüglich der Brücke zur Kenntnis.

**Bürgermeisterin Bodner** führt an, das Ordnungsamt werde bezüglich der Parksituation informiert.

Gemeinderat Rothweiler kritisiert die provisorischen Ampeln an der Laub Kreuzung. Diese

fielen öfter aus. Das sei nicht akzeptabel, da es sich um einen Schulweg handle.

Gemeinderat Nickles fügt hinzu, dass die entsprechende Firma die Ausfälle schnell behebe.

**Bürgermeisterin Bodner** informiert, dass Herr Pöschl von der Verwaltung in engem Austausch mit dem Regierungspräsidium stehe und diese Störungen daher Schnell behoben werden.

**Gemeinderätin Lüthje-Lenhart** stellt die Anfrage, ob man für einheitliche Siedlungen Sammelanträge bezüglich Photovoltaik-Anlagen stellen könne.

**Bürgermeisterin Bodner** informiert, dass die Klimakomission im Moment ausgelastet sei. Diese Thematik könne daher im Moment nicht angegangen werden.

6.	Fragen, Anregung	en und Vorschläge der Einwo	hnerinnen und Einwohner
Da keine W Uhr.		egen, schließt <b>Bürgermeisterin</b>	
Die Vorsitz	ende	Die Urkundspersonen	Der Schriftführer
Bürgermeis	sterin Bodner	Gemeinderätin Schaier	Schmid

Gemeinderat Vortisch